

## **Lösungsskizze Prüfung Rechtsphilosophie (Bachelor) vom 23. Juni 2022**

Stefano Statunato

**Vorbemerkungen:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar. Selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden. Inhaltlich richtete sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zueinander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente, erläuternde Beispiele und Stellungnahmen wurden, wo angebracht, besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Aspekten wurden auch Form und Ausdruck Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet haben wir namentlich sprachlich korrekt und pointiert formulierte Gedankengänge, sowie eine zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung.

### **Aufgabe 1 (20% der Totalpunktzahl)**

Bitte erläutern Sie den Gehalt von Sokrates These, dass es besser sei, Unrecht zu leiden als Unrecht zu tun. Bitte nennen Sie ein Beispiel mit Rechtsbezug, das den Gehalt dieser These illustriert. Was halten Sie von dieser These?

#### **Mögliche Antwort:**

Auf den ersten Blick scheint jene These angreifbar, man denke nur etwa an die durch eine unmoralische Handlung potenziell erlangten (materiellen) Vorteile oder an die mit moralischem Handeln teilweise zweifellos verbundenen, persönlichen Nachteile. Könnte man aus dieser Perspektive nicht gegen Sokrates argumentieren? Nehmen wir beispielsweise an, dass sich einer sich infolge einer diskriminierenden Kündigung in finanziellen Schwierigkeiten befindenden Person die Möglichkeit bietet, von den senilen Grosseltern einer Kollegin zeitnah einen wesentlichen finanziellen Betrag zu ergaunern. Wäre es nicht besser, die entsprechende Gelegenheit zu nutzen, um sich dadurch möglichst rasch und ohne grössere Mühen aus dieser unverschuldeten, misslichen Lage zu befreien? Die Essenz jener These von Sokrates erschliesst sich allerdings erst mit Blick auf den grösseren Kontext seiner Reflexionen zu den Voraussetzungen eines guten Lebens. Der unmittelbare – z.B. materielle – Nutzen einer unmoralischen Handlung wird dabei nicht etwa von vornherein bestritten, aber in erheblicher und spezifischer Weise relativiert: Der durch eine moralische Prinzipien ignorierende Vorgehensweise erlangte Vorteil erweise sich als nicht erfüllend oder gar gänzlich ungeniessbar. Sokrates stellt sich somit auf den Standpunkt, dass ein begangenes Unrecht dem Ziel eines gelungenen Lebens gerade im Wege stehe, da die moralisch verwerfliche Handlung Gewissensbisse verursache und somit echtes Glück gerade verhindere.

Der Kern von Sokrates These besteht also darin, dass moralisches Handeln als Teil der Eudämonie, des guten Lebens im umfassenden Sinne ausgezeichnet wird. Moral ist ein wichtiger Teil einer menschlichen Existenz, häufig sogar von entscheidender Bedeutung. Damit wird zugleich eine wichtige Dimension der Rechtfertigung einer moralische Prinzipien spiegelnden Rechtsordnung benannt – auch die Einhaltung ihrer Massstäbe kann ein wesentlicher Teil eines gelungenen Lebens sein – für Personen und die Gemeinschaft insgesamt. Die dargelegte These erscheint somit in vielfacher Hinsicht grundsätzlich nachvollziehbar. Auch dürfte beispielsweise der Genuss der Früchte einer moralisch verwerflichen Tätigkeit erheblich schwerer fallen als im Falle des Resultierens jener Belohnung aus der Ausübung einer mit entsprechenden Standards vereinbaren Arbeit. Umgekehrt würde es allerdings auch übertrieben anmuten zu behaupten, dass einzig das moralische Handeln für das Glück der Menschen verantwortlich sei oder jenes Glück gerade garantiere – in dieser Hinsicht erscheint etwa Kants Idee von der durch moralisches Handeln erreichbaren *Würdigkeit zur Glückseligkeit* vergleichsweise plausibler. Gleichzeitig stellt sich auch die Frage nach möglichen Grenzen jener Einsicht: Welches Mass des Erleidens von Unrecht soll eine die erwähnte Erkenntnis in sich tragende Person von sich erwarten können, bevor sie sich der Möglichkeit der Befreiung aus einer entsprechenden Situation durch eine moralisch verwerfliche Handlung hingibt? Unsere Rechtsordnung geht dabei durchaus weit – auch um grosse Übel abzuwehren, darf man etwa nicht auf Folter zurückgreifen – das ist der zentrale Gehalt des in der EMRK und der Bundesverfassung verankerten absoluten Folterverbotes.

### **Aufgabe 2 (20% der Totalpunktzahl)**

Mit welchen Argumenten verteidigten die spanischen Spätscholastiker wie Vitoria oder Las Casas die Rechte der indigenen Bewohner nach der Entdeckung der Seewege nach Amerika?

#### **Mögliche Antwort:**

Grundlage für die naturrechtlichen Reflexionen der spanischen Spätscholastiker bildete die eingehende Auseinandersetzung mit anthropologischen Annahmen: Francisco de Vitoria kam im Zuge seiner Überlegungen zur Frage, ob den Ureinwohnern Amerikas *dominium* zukomme und die Voraussetzungen für das Zugestehen von weiteren natürlichen Rechten erfüllt seien zum Schluss, dass keine normativ relevanten Unterschiede zwischen der indigenen Bevölkerung und anderen Menschen feststellbar seien: Jene die Spezies Mensch im Kern ausmachenden Eigenschaften würden auch von den Ureinwohnern geteilt werden, folglich seien sie gerade aufgrund ihres Menschseins ebenfalls als Trägerinnen und Träger der sämtlichen Menschen zustehenden, natürlichen und universell geltenden Rechte anzusehen und entsprechend zu behandeln. Ähnliche Überlegungen finden sich bei Las Casas: Auch er stützte seine Argumentation auf der Vorstellung einer alle Völker und Königreiche transzendierenden Einheit der Spezies Mensch. Er erkannte – wie auch Francisco de Vitoria und Francisco Suárez – einen nicht zu rechtfertigenden Widerspruch zwischen der naturrechtlich vorgeschriebenen Behandlung der als Selbstzweck verstandenen Ureinwohner und jener aus der von den Apologeten der Conquista als Argument benutzten Annahme einer natürlichen

Sklavenexistenz resultierenden, unmenschlichen Behandlung der indigenen Bevölkerung. Diese Überlegungen führten gleichzeitig auch zur Zurückweisung der Legitimität der spanischen Herrschaft auf amerikanischem Boden, da sich die erwähnten Spätscholastiker auf den Standpunkt stellten, dass sich eine solche nicht mit dem aus der naturrechtlich garantierten Freiheit ableitbaren Recht der Ureinwohner auf politische Selbstbestimmung vereinbaren lasse. Allerdings wurden bestimmte Qualifikationen dieses Ausgangspunkts vertreten, etwa zur Durchsetzung als legitim angesehener Handelsrechte. [*Hier waren zahlreiche weitere Vertiefungen der genannten Aspekte denkbar, welche bei der Bewertung ebenfalls berücksichtigt wurden*]

### **Aufgabe 3 (15% der Totalpunktzahl)**

Was ist ein Sein-Sollens-Fehlschluss? Bitte nennen Sie zwei Beispiele.

#### **Mögliche Antwort:**

Auch als Humes Gesetz bezeichnet, bezieht sich diese Begrifflichkeit auf eine von David Hume festgehaltene Beobachtung hinsichtlich einer seiner Ansicht nach teilweise feststellbaren Vorgehens von Moralphilosophen im Zusammenhang mit der Formulierung von Geboten [*Hier konnte ggf. noch der grössere Kontext jener Überlegungen von Hume erläutert werden*]. Letztere würden immer wieder ohne weitergehende, begründende Ausführungen aus rein auf Fakten bezogenen Aussagen gewonnen. Grundsätzlich wird damit demnach ein unzulässiges Ableiten eines normativen Satzes (Sollen-Sätze) aus deskriptiven Sätzen (Sein-Sätze) bezeichnet, wobei die Konklusion (normativer Satz) nicht logisch aus den Prämissen (deskriptive Sätze) folgt. Aus Fakten können demnach keine Gebote destilliert werden. Mögliche Beispiele für einen entsprechenden Fehlschluss wären etwa die Folgenden:

1. «Die Zuwanderung in die Schweiz hat in den vergangenen drei Jahren zugenommen, das Migrationsrecht sollte daher verschärft werden».
2. «Die Maskentragpflicht wird von vielen Menschen als lästig empfunden, deshalb sollte sie abgeschafft werden».

Um entsprechende Sein-Sollens-Fehlschlüsse zu vermeiden, müssen allfällig implizit hinzugedachte Prämissen transparent gemacht werden. Jene Prämissen müssen normativer Natur sein. Sie erfüllen eine Art Scharnierfunktion, welche verhindert, dass von einer deskriptiven Aussage bzw. von einer Menge deskriptiver Aussagen direkt und in – wie dargelegt – unzulässiger Weise auf ein Gebot geschlossen wird. Durch Einfügen jenes «Scharniers» kann nun ein normatives Gebot aus einer Kombination von deskriptiven und normativen Prämissen destilliert werden. [*Hier konnte ggf. noch ein zusätzliches Beispiel zur Illustrierung formuliert werden*]

#### **Aufgabe 4 (25% der Totalpunktzahl)**

Welchen normativen Gehalt hat Kants Kategorischer Imperativ? Welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht der normative Gehalt des Kategorischen Imperativs für die Völkerrechtsordnung?

#### **Mögliche Antwort:**

In seiner ersten Fassung lautet der kategorische Imperativ: «Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde». Durch das darin formulierte Universalisierungsgebot wird demnach ein Test zur Überprüfung bzw. Beurteilung der Moralität der eigenen Maximen (bzw. der eigenen Handlungsregeln) vorgeschlagen. Kant selber illustriert dies am Beispiel der Lüge: Die Erlaubnis zu Lügen erachtet er als nicht universalisierbar, sie kann seiner Ansicht nach demnach nicht zum allgemeinen Gesetz erhoben werden, da dies u.a. z.B. mit fatalen Folgen für die Vertrauenskultur in einer Gesellschaft verbunden wäre. Die zweite Fassung des kategorischen Imperativs («Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchst.») formuliert ein aus der Idee der Würde des Menschen erwachsendes Instrumentalisierungsverbot. Damit wird die Selbstzweckhaftigkeit der einzelnen Person zum Kern der Menschenwürde erhoben.

Jene Überlegungen lassen sich auch auf Staaten übertragen und entsprechend auch in die Reflexion zur Legitimität einer Völkerrechtsordnung miteinbeziehen: Beispielsweise lässt sich ein Tolerieren der gewalttätigen Durchsetzung von staatlichen Interessen im Lichte des Universalisierungsgebots nicht rechtfertigen. Eine entsprechende Maxime zum allgemeinen Gesetz zu erheben wäre zweifellos mit inakzeptablen Folgen verbunden. Der normative Gehalt des kategorischen Imperativs impliziert viel eher die Notwendigkeit einer am Ziel der Friedenssicherung orientierten, verbindlichen Rechtsordnung. Kant selber formulierte entsprechende Ideen in seiner Schrift «Zum ewigen Frieden»: Auch auf der zwischenstaatlichen Ebene müsse jener von Kriegen geprägte Naturzustand durch Übertritt in einen an das Recht gebundenen – d.h. in einen «bürgerlichen», den Frieden möglichst mit den Mitteln des Rechts sichernden – Zustand überwunden werden, womit eine vernünftige Alternative zur Herrschaft der Gewalt konstituiert werden könne. *[In diesem Zusammenhang konnte alternativ z.B. auch noch näher auf einschlägige, konkrete Gehalte jener Schrift eingegangen werden]*

Das Universalisierungserfordernis geht allerdings noch weiter: Es begrenzt beispielsweise die Freiheit eines z.B. wirtschaftlich oder militärisch vergleichsweise überlegenen Staates auch dadurch, indem es insbesondere die normative Gleichheit aller Staaten bereits voraussetzt. Dies delegitimiert reine Machtpolitik und gebietet stattdessen eine – sich insbesondere auch im Recht und in den entsprechend verfassten Institutionen manifestierende – Ordnung, in welcher sämtliche jener als gleichwertig anzusehenden Staaten

in gleicher Weise in sie tangierende Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Demnach müsste also z.B. den Malediven im Zusammenhang mit der Festlegung neuer Ziele in der globalen Klimapolitik grds. dasselbe Mitspracherecht wie Deutschland zukommen.

Interessante, ebenfalls auch auf die Beziehungen zwischen den Staaten anwendbare Implikationen lassen sich auch aus dem in der zweiten Fassung des kategorischen Imperativs ausformulierten Instrumentalisierungsverbot destillieren. Beispielsweise könnte auf dieser Grundlage die Moralität des exzessiven Einsatzes des regelmässig rein zum Zwecke der Wahrung von nationalen Partikularinteressen benutzten Vetorechts der ständigen Mitglieder im UNO-Sicherheitsrat kritisiert werden, wobei die Blockierung entsprechender Resolutionen einen anderen Staat u.U. zum reinen Mittel der Verwirklichung ebenjener Interessen degradieren kann. Dies führt aus der Perspektive der Gegenwart (wie auch die denkbare Kritik an der damit verknüpften Idee einer ständigen Mitgliedschaft, welche darüber hinaus an sich bereits grds. auch der Vorstellung einer normativen Gleichheit sämtlicher Staaten widerspricht) – im Bewusstsein um den konkreten historischen Hintergrund jener Konstruktion – zur grundsätzlichen Frage nach der Legitimität der Struktur jenes Organs der Vereinten Nationen.

Die Idee der Menschenwürde ist allgemein ein Leitprinzip der Völkerrechtsordnung. Diese sollte deswegen so gestaltet sein, dass einzelne Personen tatsächlich einen Selbstzweck bilden – eine Zielrichtung, von der die gegenwärtige Völkerrechtsordnung noch weit entfernt ist. [*Weitergehende Ausführungen zu jenem wichtigen Aspekt wurden ebenfalls bepunktet*]

#### **Aufgabe 5 (10% der Totalpunktzahl)**

Nennen Sie Kernelemente der Diskurstheorie des Rechts.

#### **Mögliche Antwort:**

Vernunft findet sich aus der Sicht der Diskurstheorie im kommunikativen Handeln, sie entstehe durch das Verfahren der Herstellung von Konsens. Im herrschaftsfreien Diskurs – verstanden als eine besondere Form der Kommunikation im Falle einer problematisch gewordenen Verständigung zwischen den Akteuren, in welchem Geltungsansprüche erhoben und kritisiert werden – könne ein erhobener Geltungsanspruch (auf Wahrhaftigkeit, Richtigkeit, Wahrheit) überprüft werden. Der durch den zwanglosen Zwang des besseren Arguments strukturierte Diskurs erzeuge somit eine Art prozeduralisierte Vernunft, die Vernunft werde «detranszendentalisiert», d.h. in der realen Welt der menschlichen Verständigung verankert. Zentral für besagten Diskurs sei die – stark an das Universalisierungsgebot des kategorischen Imperativs erinnernde – Argumentationsregel U: «Jede gültige Norm Muss der Bedingung genügen, dass die voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen eines jeden voraussichtlich ergeben, von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert (und den Auswirkungen der

bekanntem alternativen Regelungsmöglichkeiten vorgezogen) werden können». Aus jener Argumentationsregel U lasse sich das zentrale Diskursprinzip D destillieren. Dieses formuliert sowohl für die Handlungsnormen der Moral als auch für das Recht ein konkretes Gültigkeitskriterium: «Gültig sind genau die Handlungsnormen, denen alle möglicherweise Betroffenen als Teilnehmer an rationalen Diskursen zustimmen können». Die Legitimität einer rechtlichen Regelung (als auch jene der Handlungsnormen der Moral) bestimme sich anhand dieses Prinzips, sie werde also diskursiv – d.h. im gesellschaftlichen Diskurs – erzeugt, und somit beispielsweise gerade nicht durch Bezugnahme auf naturrechtliche Überlegungen, Traditionen etc. Die Zustimmungsfähigkeit einer Norm wird dadurch zum Kriterium für die Richtigkeit jener Regelung.

### **Aufgabe 6 (10% der Totalpunktzahl)**

Was bedeutet aus Ihrer Sicht Aufklärung durch Rechtsphilosophie heute für das Recht?

#### **Mögliche Antwort:**

*[Gefragt war grds. nicht nach der Bedeutung der Erkenntnisse der Aufklärung als Epoche, sondern nach dem Potenzial rechtsphilosophischer Reflexion, in erhellender Weise auf das Recht / die heutige Rechtskultur zu wirken]* Die Gegenwart konfrontiert uns mit einer stattlichen Anzahl an weitreichenden Herausforderungen. Die etwa durch Klimawandel, Kriege oder beobachtbare Selbsterstörungstendenzen in diversen Demokratien bei gleichzeitiger Konsolidierung und Erstarkung von autoritären Regimes zutage geförderten Probleme formulieren nicht nur überaus komplexe Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung, Entwicklung und Interpretation von Recht, sondern fordern insbesondere auch unsere grundlegenden Annahmen zur Bedeutung und zum Verständnis von Recht und zum Wert einer damit einhergehenden Rechtskultur neu heraus. Die Rechtsphilosophie kann vor dem Hintergrund der umschriebenen Situation wichtige Orientierungslinien und Impulse liefern, die für die Rechtspraxis von grösster Relevanz sind. Entsprechende Reflexion kann u.a. helfen zu verstehen, ob durchgesetztes Recht tatsächlich auch (noch) legitim ist, welche Massstäbe im Zusammenhang mit dieser Bewertung überhaupt zur Anwendung kommen sollen und welche Implikationen sich aus einschlägigen Überlegungen für die Konzipierung von künftigem oder die Modifizierung von bestehendem Recht ergeben. Eine fundierte theoretische Basis erleichtert den reflektierten Umgang mit schwierigen Problemen rechtlicher (und politischer) Natur erheblich und ermöglichen es, auf die formulierten Fragen – etwa durch die substanzielle Auseinandersetzung mit zentralen normativen Prinzipien – in zufriedenstellender Weise Antworten zu finden. Dazu lohnt sich nicht zuletzt auch der Blick in die Ideengeschichte, welcher im Zusammenhang mit der Reflexion über die eigene Situation und den Umgang mit Herausforderungen der Gegenwart höchst erkenntnisfördernd sein kann. Aus rechtsphilosophischen Überlegungen können somit gute Gründe für etwas, aber auch Argumente gegen bestimmte Vorschläge und Entwicklungen destilliert und insbesondere auch mögliche Alternativen aufgezeigt werden. Die potenzielle Wirkung rechtsphilosophischer Einsichten sollte aus guten Gründen nicht

pauschal überschätzt, allerdings auch keinesfalls unterschätzt werden. Entsprechende Reflexionen können u.U. tiefgreifende Folgen nach sich ziehen und stellen somit einen wichtigen und notwendigen Versuch dar, ein solides, orientierend und anleitend wirkendes theoretisches Fundament zu kreieren, auf dessen Grundlage die Wahrnehmung der nicht delegierbaren Verantwortung für das Leben in einer durch Recht geordneten Gesellschaft (und darüber hinaus) auf überlegte und legitimierbare Weise erfolgen kann. Ideen der Gerechtigkeit, der Freiheit oder der Menschenwürde, also klassische Fragen der Rechtsphilosophie, haben die Weltgeschichte bewegt. Aber auch philosophische Argumente für die Unfreiheit von Menschen – etwa im Rahmen einer aristotelischen Theorie der Legitimität der Sklaverei – haben enormen Einfluss auf die menschliche Geschichte gehabt. Rechtsphilosophische Überlegungen haben deswegen enorme Bedeutung für die Praxis des Rechts.